

Einschreibung abgehandelt und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden; bei Paketen muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Pakete angegeben sein.

Für eine Einschreibsendung ist außer dem Porto eine Einschreibgebühr von 20 Pfg. zu entrichten.

Wünscht der Absender einer Einschreibsendung, eines Pakets ohne Wertangabe oder einer Sendung mit Wertangabe eine von dem Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückchein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die

Bemerkung: „Rückchein“ in der Aufschrift (bei Paketen auch auf der Begleitadresse) ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder angeben, an wen der Rückchein abzuliefern ist. Sendungen gegen Rückchein müssen frankiert werden. Für die Beschaffung des Rückcheins hat der Absender eine besondere Gebühr von 20 Pfg. voraus zu bezahlen.

Im Weltpostverkehr

können Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere eingeschrieben abgehandelt werden. Auch kann der Absender die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Emp-

fängers — Rückchein — bei allen eingeschriebenen Gegenständen verlangen. Dies Verlangen muß in der Aufschrift durch den Vermerk „Gegen Rückchein“ ausgedrückt werden. In Bezug auf Form und Verfaß sind die Einschreibsendungen keinen besonderen Bestimmungen unterworfen, doch sind Sendungen, deren Aufschrift nur aus Buchstaben besteht oder mit Stifte geschrieben ist, von der Einschreibung ausgeschlossen.

Wegen der Zulässigkeit von Einschreibsendungen nach dem Vereins-Kustande erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Im Verkehr mit dem Vereins-Kustande sind Rückcheine nicht nach allen Ländern zulässig. Einschreibsendungen müssen frankiert werden.

Eilsendungen.

Nach Orten Deutschlands.

Durch Eilboten zu beschickende Sendungen müssen mit dem zu unterstehenden Vermerk: „durch Eilboten“ — bei Paketen auch auf der Paketadresse — versehen sein. Bei Vorausbezahlung des Botenlohns ist der Vermerk: „Bote bezahlt“ hinzuzusetzen.

Bei Sendungen an Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabe-Postortes wohnen, ist die Eilbestellung nur hinsichtlich gewöhnlicher Briefsendungen zulässig.

Den Eilboten werden auch die zu den Postanweisungen gehörigen Geldbeträge, ferner Pakete ohne Wertangabe und Einschreibpakete bis 5 kg, sowie Sendungen mit Wertangabe bis 800 Mark und bis 5 kg zur Bestellung mitgegeben. Bei schwereren Paketen und bei Sendungen mit höherer Wertangabe erstreckt sich die Verpflichtung zur Bestellung nur auf die Postpaketadresse oder den Ablieferungsschein.

Nach dem Auslande.

Durch Eilboten zu beschickende Briefsendungen sind auch nach Oesterreich-Ungarn mit Vöckstein zulässig.

Nach welchen Ländern bzw. Orten des übrigen Auslandes Eilbestellung zulässig ist, ist bei den Postanstalten zu erfragen. Eine Gebühr von 25 Pfg. muß vorausbezahlt werden.

Briefe mit Wertangabe.

Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns (einschl. Fürstentum Vöckstein).

Briefe mit Wertangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Wertpapiere usw.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe verflochten in gutem Zustand hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Der Umschlag darf keine farbigen Mäuler haben. Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Freimarken ist ein Zwischenraum zu lassen, auch dürfen die Freimarken die Kanten des Umschlages nicht bedecken. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Wertes hat in der Reichswährung zu erfolgen. Der Wert muß in Zahlen angegeben sein. Ausschreibungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Briefe mit Wertangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankierten Wertbriefen kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückchein verlangen.

Für Wertbriefe wird ohne Unterschied des Gewichts erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen (1. Zone) . . . . . 20 Pfg. auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 Pfg.
b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg. für je 300 Mark oder einen Teil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankierten Sendungen tritt den vorstehenden Säzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Nach dem Auslande.

Im allgemeinen dürfen die Briefe mit Wertangabe nur Wertpapiere (Obligations, Papiergeld, Rindscheine usw.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Wertpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Wertangabe versandt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen“ in dem nachstehenden Tarif angegeben.

Briefe mit Wertangabe unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung. Die Wertangabe muß in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Ausschreibungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muß durch in seinem Saft hergestellte, von einander abstehende Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämtliche Klappen des Umschlages von denselben erfaßt werden.

Zwischen den einzelnen zur Frankierung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden.

Briefe mit Wertangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Aushängung des Briefes an den Empfänger — Rückchein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückchein“ (avis de récoption) auszudrücken. Die Rückcheingebühr beträgt 20 Pfg.

Das Franko für Briefe mit Wertangabe muß vom Absender im voraus entrichtet werden.

Es setzt sich zusammen:

- 1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

Rästchen mit Wertangabe.

Rästchen mit Wertangabe dienen zur Beförderung von Schmuckstücken und kostbaren Gegenständen. Solche Rästchen dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Rästchen müssen aus Holz oder Metall hergestellt sein; bei Holzrästchen muß die

Tarife für Wertbriefe und Wertkästchen (Auszug).

Table with 5 columns: Nach, Reichtbetrag der Wertangabe, Porto für Briefe / Kästchen mit Wertangabe, Versicherungsgebühr für Briefe und Kästchen, Bemerkungen. Rows include destinations like Ägypten, Argentinien, Bosnien, Britische Kolonien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, etc.